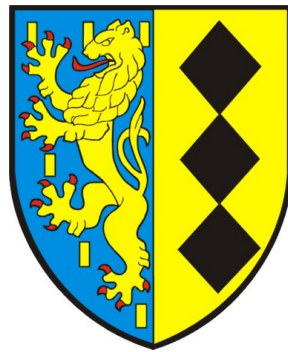


Ortsrecht der Gemeinde Burbach



Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Burbach	
Gliederungsziffer	Zuständigkeit
7.1	FB 2 – Finanzen, Werke

Satzung
über die Abfallentsorgung
in der Gemeinde Burbach
vom 21.06.2023

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) in der jeweils geltenden Fassung;
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I 2023, Nr. 56), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I 2022, S. 700), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I 2022, S. 2240), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Verpackungsgesetzes (Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen – VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.05.2023 (BGBl. I 2023, Nr. 124), in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 136) in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. I 2023, Nr. 73), in der jeweils gültigen Fassung;

hat der Rat der Gemeinde Burbach in seiner Sitzung vom 20.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufgaben und Ziele

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i.V.m. § 3 LKrWG NRW).

3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Gemeinde folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis gemäß § 5 Absatz 6 Satz 4 LKrWG NRW übertragen worden sind und sofern die Abfallwirtschaftssatzung des Kreises vom 01.01.2023 keine andere Regelung vorsieht:
1. die Verwertung von Elektro- und Elektronik- Abfällen gemäß ElektroG
 2. die Verwertung von Altpapier, Glas, Metallen, Kunststoffen und Alttextilien gem. KrWG und
 3. die Entsorgung im Rahmen von mobilen und stationären Sammlungen erfasster Schadstoffe gem. KrWG
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Siegen- Wittgenstein nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (6) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammlung und Beförderung von Restabfall,
 2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG),
 3. Einsammlung und Beförderung von Leichtstoffabfällen (Kunststoff, Metall, Verbundstoffe), soweit es sich nicht um Einweg- Verpackungen i.S.d. § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 KrWG),
 4. Einsammlung und Beförderung von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg- Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/ Pappe/ Kartonagen darstellt, wie z.B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier. Einweg- Verpackungen aus Papier/ Pappe/ Kartonagen werden ebenfalls erfasst, sind aber

den privatwirtschaftlichen Dualen Systemen auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 4 dieser Satzung),

5. Einsammlung und Beförderung von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen i.S.d. § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KrWG),
 6. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG) bis max. 3 cbm je Abfuhr,
 7. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 16 Abs. 2 dieser Satzung,
 8. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG) in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen zweimal jährlich,
 9. Einsammlung und Beförderung von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen zweimal jährlich (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG),
 10. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (§ 46 KrWG),
 11. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben,
 12. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken,
 13. Annahme kompostierbarer Grün-, Gartenabfälle und Rasenschnitts an der dafür vorgesehenen Sammelstelle zu den Öffnungszeiten,
 14. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG) ab dem 01.01.2025.
- (3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9 a KrWG
- durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restabfallgefäß, Bioabfallgefäß, Altpapierabfallgefäß),
 - durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung sperriger Abfälle, Entsorgung von Elektro- und Elektronik- Altgeräten) sowie
 - durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Grünschnittcontainer auf dem Gelände des Bauhofes der Gemeinde Burbach, Carl- Benz- Str. 24, Burbach, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen oder Altbatterien über das Schadstoffmobil und/ oder über stationäre Sammelstellen).
- Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen, Metallen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg- Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahingehend getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z.B. grün/ gelbe Tonne, Altglascontainer) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg- Verpackungen aus Papier/ Pappe/ Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich- rechtliche Altpapiererfassung der Gemeinde für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (blaue Tonne).

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z.B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als **Anlage 1** zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Die Gemeinde kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht gefährdet wird.
- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von gefährlichen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Gemeinde bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger oder der Abfallerzeugerin (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. dem Abfallbesitzer oder der Abfallbesitzerin (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Gemeinde zu überlassen.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Gemeinde bekannt gegeben. Die in der **Anlage 2** zu dieser Satzung aufgeführten gefährlichen Abfälle sind zur mobilen Schadstoffsammlung zugelassen.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer und jede Eigentümerin eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss des Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der oder die Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer/ jede andere Abfallbesitzerin im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer und jede Eigentümerin eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein/ ihr Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer/ die Eigentümerin eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger/ Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer/ jede andere Abfallbesitzerin (z. B. Mieter, Pächter, Mieterin, Pächterin) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem/ ihrem Grundstück oder sonst bei ihm/ ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer/ Eigentümerinnen von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer sowie Abfallerzeugerinnen/ -besitzerinnen auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger oder die gewerbliche Abfallbesitzerin/ -erzeugerin unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettenskippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne

erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger, Erzeugerinnen, Besitzer und Besitzerinnen von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von sog. Brauchtuftsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde vom 24.03.2023 geregelt.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht, soweit

- Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller/ der zurücknehmenden Herstellerin oder Vertreiber/ Vertreiberin durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist,

alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer bzw. die Abfallerzeugerin/ Abfallbesitzerin nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer und Erzeugerinnen/ Besitzerinnen von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung des Kreises Siegen- Wittgenstein über die Abfallwirtschaft vom 01.01.2023 zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr. Bei 1,1- cbm Containern bestimmt die Gemeinde oder das von ihr beauftragte Unternehmen den Standplatz auf dem Grundstück im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
- a) mit elektronisch lesbarem Transponder („Identifikationschip“) ausgestattete blaue Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240- l sowie 1,1- cbm Container für das Einsammeln von Altpapier und Einwegverkaufsverpackungen aus Papier/ Pappe/ Kartonaugen mit der Deckelprägung „Gemeinde Burbach“,
 - b) mit elektronisch lesbarem Transponder („Identifikationschip“) ausgestattete braune Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240- l für das Einsammeln von Bioabfällen mit der Deckelprägung „Gemeinde Burbach“,
 - c) mit elektronisch lesbarem Transponder („Identifikationschip“) ausgestattete graue Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120- l und 240- l sowie 1,1- cbm Container für das Einsammeln von Restabfall mit der Deckelprägung „Gemeinde Burbach“,

- d) grün/ gelbe Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120- l und 240- l sowie 1,1- cbm Container für das Einsammeln von Kunststoffen/ Verbunden/ Metallen,
- e) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück erhält:
 - a) einen blauen 240- l Abfallbehälter oder einen 1,1- cbm Container mit elektronisch lesbarem Transponder („Identifikationschip“) für Altpapier und Einwegverkaufsverpackungen aus Papier/ Pappe/ Kartonagen,
 - b) einen braunen 240-l Abfallbehälter mit elektronisch lesbarem Transponder („Identifikationschip“) für Bioabfälle,
 - c) einen grauen 120- l oder 240- l Abfallbehälter oder einen 1,1- cbm Container mit elektronisch lesbarem Transponder („Identifikationschip“) für Restabfälle,
 - d) einen grün/ gelben 120- l oder 240- l Abfallbehälter oder einen 1,1- cbm Container für Kunststoffe/ Verbunde/ Metalle.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer/ jede Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer bzw. der Abfallerzeugerin/ Abfallbesitzerin nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Gemeinde legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/ Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgenden Maßgaben festgesetzt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	Je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft kon-	je Beschäftigten	2

zessioniert sind, Eisdielen		
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen, Unternehmer, Unternehmerinnen, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräften. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen oder eines weiteren Abfallgefäßes zu dulden.
- (7) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papierabfallgefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/ oder Altpapiergefäße abgezogen und gebührenpflichtig durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt. Nach Ablauf eines Jahres kann ein Antrag auf erneute Stellung der abgezogenen Bioabfall- und/ oder Altpapiergefäße und Rückgabe der zusätzlichen Restmüllgefäße erfolgen.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter dürfen nur zu den festgesetzten Abfuhrterminen am Straßenrand abgestellt werden. Sie sind so bereitzustellen, dass der Verkehr nicht beeinträchtigt wird, die Entleerung und der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist und die Gefäße von der Straße aus zu sehen sind.
- (2) Kann das Entsorgungsfahrzeug aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht am Entsorgungsgrundstück vorbeifahren, legt die Gemeinde den Abfuhrstandort fest, an dem die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt. Der Anschlussnehmer/ die Anschlussnehmerin ist verpflichtet, die Abfallbehälter an diesem Standort zur Abfuhr bereitzustellen.-Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich durch den Anschlussnehmer/ die Anschlussnehmerin vom Straßenrand zu entfernen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Unternehmen gestellt und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum der Gemeinde oder des von ihr beauftragten Unternehmens.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer/ die Grundstückseigentümerin hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Er/ sie hat ferner darauf hinzuwirken, dass alle Hausbewohner die Bestimmungen dieser Satzung beachten.
- (4) Die Abfallbesitzer/ -erzeuger bzw. die Abfallbesitzerinnen/ -erzeugerinnen haben die Abfälle nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbunden sowie Restabfall getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Gemeinde bereitzustellen:
 - a) Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter mit Deckelprägung „Gemeinde Burbach“ und mit elektronisch lesbarem Transponder („Identifikationschip“) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers/ der Abfallbesitzerin zur Verfügung steht, und in diesem Abfallgefäß zur Abholung bereitzustellen.

Unter Bioabfällen sind alle im Abfall enthaltenen biogenen Abfälle zu verstehen, die unter den Verarbeitungs- und Rottebedingungen einer Kompostierungsanlage abbaubar sind, z.B. Obst- und Gemüseabfälle, gekochte und ungekochte Speisereste tierischer und pflanzlicher Herkunft sowie Strauch-, Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle. Zur Sicherung der Kompostqualität oder der weiteren Verarbeitung von Bioabfällen dürfen in die Biotonne nur die unter **Anlage 3 a** aufgeführten Stoffe. Die unter **Anlage 3 b** aufgeführten Stoffe dürfen nicht über die Biotonne entsorgt werden.
 - b) Altpapier und Einwegverpackungen aus Papier/ Pappe/ Kartonagen sind in den blauen Abfallbehälter oder den 1,1- cbm Container für Altpapier mit Deckelprägung „Gemeinde Burbach“ und mit elektronisch lesbarem Transponder („Identifikationschip“) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers/ der Abfallbesitzerin zur Verfügung steht, und in diesem Abfallgefäß zur Abholung bereitzustellen.
 - c) Restabfall ist in den grauen Abfallbehälter oder den 1,1- cbm Container für Restabfall mit Deckelprägung „Gemeinde Burbach“ und mit elektronisch lesbarem Transponder („Identifikationschip“) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers/ der Abfallbesitzerin zur Verfügung steht, und in diesem Abfallgefäß zur Abholung bereitzustellen.
 - d) Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen.
 - e) Kunststoffe/ Verbunde/ Metalle sind in den grün/ gelben Abfallbehälter oder den 1,1- cbm Container für Kunststoffe/ Verbunde/ Metalle einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers/ der Abfallbesitzerin zur Verfügung steht, und in diesem Abfallgefäß zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter und die elektronisch lesbaren Transponder („Identifikationschips“) sind schonend zu behandeln und dürfen nicht beschädigt werden. Sie dürfen nur soweit gefüllt

werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder im Abfallbehälter zu verbrennen. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, dass der Abfallbehälter beschädigt oder eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist verboten, den elektronisch lesbaren Transponder („Identifikationschip“) zu entfernen.

- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, Steine sowie Abfälle, die die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Gemeinde gibt die Termine für die Einsammlung der jeweiligen Abfallfraktion und verwertbarer Stoffe, Termine der Schadstoffsammlung und die Standorte der Depotcontainer rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags benutzt werden, wobei festgesetzte Ruhezeiten nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde vom 24.03.2023 zu beachten sind.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer/ Grundstückseigentümerin kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft wird nur bezogen auf das Restmüllgefäß und weitere Abfallbehältnisse wie z. B. die Altpapiertonne, Biotonne **gemeinsam zugelassen**, d. h. wird ein gemeinsames Restmüllgefäß zugeteilt, so werden auch die übrigen Abfallgefäße nur noch einmal für beide Grundstücke bereitgestellt. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer/ Grundstückseigentümerinnen haften gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner/ Gesamtschuldnerin im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers/ der Abfallbesitzerin vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt geleert:
 - a) Der Abfallbehälter für Restabfall wird im 4- Wochen- Rhythmus geleert. Auf schriftlichen Antrag kann der Abfuhrhythmus für graue 120- l und 240- l Restabfallgefäße auf 8 Wochen verlängert werden. Im jährlichen Abfallkalender sind die 8- wöchigen Abfuhrtage besonders ausgewiesen. Eine Verlängerung des Abfuhrhythmus tritt nur auf Antrag des Grundstückseigentümers/ der Grundstückseigentümerin ein, der vierteljährlich gestellt werden kann und mit Beginn des folgenden Quartals wirksam wird.
 - b) Der braune Abfallbehälter für Bioabfall wird im 2- Wochen- Rhythmus geleert.

- c) Der Abfallbehälter für Altpapier und Einwegverpackungen aus Papier/ Pappe/ Kartonage wird im 4- Wochen- Rhythmus geleert.
 - d) Der Abfallbehälter für Kunststoffe/ Verbunde/ Metalle wird im 4- Wochen- Rhythmus geleert.
- (2) Soweit Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1,1- cbm aufgestellt sind, ändern sich die Zeiträume für den bereitgestellten Gefäßraum wie folgt:
- a) Der 1,1- cbm Container für Restabfälle wird wöchentlich oder 14- tägig geleert.
 - b) Der 1,1- cbm Container für Altpapier und Einwegverpackungen aus Papier/ Pappe/ Kartonagen wird wöchentlich oder 14- tägig geleert.
 - c) Der 1,1- cbm Container für Kunststoffe/ Verbunde/ Metalle wird im 4- Wochen- Rhythmus geleert.

§ 16

Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

- (1) Sperrige Abfälle auf Grundstücken, die von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden und die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden zweimal jährlich auf Anforderung des/ der Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers/ jeder anderen Abfallbesitzerin im Gebiet der Gemeinde von der Gemeinde außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Je Abfuhr dürfen maximal 3 cbm sperrige Abfälle zur Abholung vor dem Grundstück bereitgestellt werden. Abfallmengen, die nicht von einer Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können und die über die 3 cbm je Abfuhr hinausgehen, können nicht zur Abholung bereitgestellt werden und müssen auf eigene Kosten zu den dafür vorgesehenen Abfallbeseitigungsanlagen gebracht werden. Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle.
- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer/ von der Besitzerin der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Gemeinde benannten Sammelstelle zu bringen (§§ 13, 14 ElektroG). Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Gemeinde zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abfuhr der Elektro- und Elektronik-Altgeräte erfolgt zweimal jährlich auf Abruf.
- (3) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegeseztz (BattG) sind von der Endnutzerin/ dem Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzerin/ Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt/Gemeinde informiert darüber, in welcher Art und Weise die getrennte Rücknahme von Altbatterien erfolgen soll.

§ 17

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer/ die Grundstückseigentümerin hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück

wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.

- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer/ die Grundstückseigentümerin, so sind sowohl der/ die bisherige als auch der neue Eigentümer/ die neue Eigentümerin verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer/ die Grundstückseigentümerin, der/ die Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger bzw. die Abfallbesitzerin/ -erzeugerin sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer/ Eigentümerinnen und Besitzer/ Besitzerinnen von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung

beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer/ der anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümerin ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Burbach und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der dazu erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Burbach erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer/ Grundstückseigentümerinnen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/ Wohnungseigentümerinnen und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher/ Nießbraucherinnen sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer/ Grundstückseigentümerinnen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er/ sie

- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Gemeinde nicht überlässt oder von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter entgegen § 13 Abs.4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. m § 20 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - g) den Identchip entfernt oder die Funktionalität des Identsystems (Chip) für Rest-, Bio- und Papierabfälle beeinträchtigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Burbach vom 02.10.2017 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 06.04.2021 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Burbach (zu § 3 Abs. 1)

Liste
der von der Entsorgung ausgeschlossener Abfälle

Von der gemeindlichen Abfallentsorgung sind diejenigen Abfälle ausgenommen, die auch der Kreis Siegen- Wittgenstein in seiner Abfallsatzung von der Entsorgung ausgenommen hat.

1. Toxische Abfälle* (z.B. quecksilber-, cyanid-, chormhaltige Stoffe, Stoffe mit Halogenverbindungen oder aromatischen Kohlenwasserstoffen), soweit es sich nicht um Abfälle i.S.d. § 4 dieser Satzung handelt
2. gasbildende Abfälle*, die bei der Zersetzung Gase wie Fluor oder Chlor entwickeln
3. explosive oder feuergefährliche Stoffe*
4. Schlachtabfälle
5. sowie mit Fremdstoffen vermischte Altöle (auf die Rücknahmeverpflichtung des Handels für gebrauchte Öle wird verwiesen)
6. Abfälle aus Mineralölprodukten bzw. ölhaltige Mineralien*, z.B. ölhaltige Betriebsmittel, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische
7. Farben und Lacke mit löslichen Bestandteilen, Farb- und Lackschlämme*
8. Schlämme
9. Klärschlamm, Fäkalschlamm und Fäkalien
10. Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, z.B. Brunniersalze, Härtesalze
11. Produktionsspezifische Abfälle aus Handel, Handwerk, Gewerbe und Industrie
12. seuchengefährliche und infektiöse Abfälle
13. ölverunreinigter Boden
14. Autowracks und Teile davon
15. Öltanks
16. Schlagabraum, der auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen als Abfall anfällt und nach den Bestimmungen der Pflanzenabfallverordnung in der jeweiligen Fassung entsorgt werden kann
17. Erdaushub und Steine
18. Flüssige Abfälle*
19. Bauschutt und Baustellenabfälle
20. Schrott
21. Altreifen

*soweit es sich nicht um gefährliche Abfälle im Sinne des § 4 der gemeindlichen Abfallentsorgungssatzung aus privaten Haushaltungen handelt, die über die gemeindliche Schadstoffsammlung angenommen werden

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Burbach (zu § 4 Abs. 1)

Liste
der gefährlichen Abfälle, die über die gemeindliche Schadstoffsammlung angenommen
werden

1. Haushaltsreiniger (z.B. Fleckenentferner, Sanitärreiniger)
2. Quecksilberdampflampen (Leuchtstoff- und Energiesparlampen)
3. quecksilberhaltige Abfälle (Thermometerbruch)
4. Lösemittel (z.B. Verdünnung, Kaltreiniger)
5. Säuren und Laugen
6. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
7. Holzschutzmittel
8. Heimwerkerchemikalien (z.B. Abbeizer, Pinselreiniger, Kleber)
9. Fotochemikalien
10. PCB- haltige Kondensatoren (z.B. aus Haushaltsgeräten und Waschmaschinen)
11. lösungsmittelhaltige Altfarben und Lacke (nicht ausgehärtet bzw. in Spraydosen)
12. Spraydosen (FCKW- haltig oder unvollständig entleert)
13. ölhaltige Abfälle (z.B. Putzlappen, Ölfiler)
14. Altbatterien (inkl. Altakkus und Knopfzellen)
15. Kosmetikartikel, soweit nicht ausgehärtet
16. Desinfektionsmittel

Anlage 3 a zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Burbach (zu § 13 Abs. 4)

Liste **der Bioabfälle, die über die gemeindliche Bioabfallsammlung angenommen werden**

Zur Sicherung der Kompostqualität oder der weiteren Verarbeitung von Bioabfällen dürfen in die Biotonne nun folgende Stoffe:

1. Gartenabfälle (zum Beispiel Abraum von Beeten, Baumschnitt, Baumrinde, Blumen, Blumenerde, Hecken- und Strauchschnitt, Laub, Nadeln, Pflanzen, Pflanzenteile, Reisig, Moos, Rasen- und Grasschnitt, Unkraut, Wildkraut, Zweige)
2. Heu, Stroh (kleine Mengen)
3. Topfpflanzen (ohne Topf), auch mit Blumenerde
4. Schnittblumen
5. Bioabfall-Sammeltüten/-beutel aus Papier
6. Brot- und Backwarenreste
7. Eierschalen
8. Fischreste und -gräten (haushaltsübliche Mengen; gegebenenfalls in Küchenpapier/Küchenkrepp oder Zeitungspapier eingewickelt, kein Hochglanzpapier, zum Beispiel von Zeitschriften, Illustrierten, oder Papier aus Alttapeten)
9. Fleisch- und Wurstreste (haushaltsübliche Mengen, gegebenenfalls in Küchenpapier/Küchenkrepp oder Zeitungspapier eingewickelt, kein Hochglanz, zum Beispiel von Zeitschriften, Illustrierten oder Papier aus Alttapeten)
10. Gemüsereste, Gemüseabfälle (zum Beispiel Kartoffelschalen, Gemüseputzreste usw.)
11. Salatreste, Salatabfälle
12. Käsereste, einschließlich Naturrinde
13. Kaffee-Filtertüten, Kaffeesatz
14. Knochen (haushaltsübliche Mengen; gegebenenfalls in Küchenpapier/Küchenkrepp oder Zeitungspapier eingewickelt, kein Hochglanzpapier zum Beispiel von Zeitschriften, Illustrierten, oder Papier aus Alttapeten)
15. Teebeutel, Teereste
16. Federn
17. Haare
18. Kleintierstreu (nur aus biologisch abbaubarem Material) einschließlich enthaltenen Exkrementen von Kleintieren
19. Holzwohle, Holzspäne, Sägespäne (nur von unbehandeltem Holz)

Anlage 3 b zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Burbach (zu § 13 Abs. 4)

Liste **der Bioabfälle, die von der gemeindlichen Bioabfallsammlung ausgeschlossen sind**

In die **Biotonne dürfen auf keinen Fall:**

1. Asche
2. Blumen- und Pflanztöpfe aus Kunststoff (auch zertifiziert biologisch abbaubar oder als kompostierbar gekennzeichnet), Ton, Keramik, Glas, Metall
3. Draht (zum Beispiel Blumenbindedraht)
4. Einweggeschirr und -besteck aus Kunststoff (auch zertifiziert biologisch abbaubar oder als kompostierbar gekennzeichnet)
5. Exkremate von Tieren (zum Beispiel Hundekot)
6. Glas
7. Geschenkband
8. Gummiartikel
9. Holzreste, behandelt (zum Beispiel imprägniert, lackiert, lasiert)
10. Hygieneartikel (Tampons, Binden usw.)
11. Kaffeekapseln aus Kunststoff (auch zertifiziert biologisch abbaubar oder als kompostierbar gekennzeichnet), Aluminium
12. Kehrriech
13. Keramik, Porzellan
14. Kerzenreste
15. Kleintierreste
16. Kleintierstreu, nicht biologisch abbaubar (zum Beispiel mineralische Katzenstreu aus Tonmineralien wie Bentonit usw.)
17. Kohlepapier
18. Kunststoffverpackungen, Kunststofftüten oder kunststoffähnliche Abfallsäcke
19. Lederreste
20. Medikamente
21. Möbelholz
22. Papier, Pappe, Papierhandtücher, Servietten
23. Plastiktüten, Trage- und Einkaufstaschen aus Kunststoff (auch zertifiziert biologisch abbaubar oder als kompostierbar gekennzeichnet)
24. Putzlappen und -tücher
25. Ruß
26. schadstoffhaltige Abfälle, Problemabfälle
27. Spanplattenholz
28. Staubsauerbeutel
29. Tapeten
30. Teppichböden
31. Textilien
32. Verbandmaterial
33. Verpackungen, zum Beispiel aus Kunststoff (auch zertifiziert biologisch abbaubar oder als kompostierbar gekennzeichnet), Aluminium, Glas, Metall, Verbundverpackungen
34. Watte, Wattestäbchen
35. Windeln